

Somit können von den Untersuchungsorganen nur dann Sachen, die für die Beweisführung Bedeutung besitzen, in Verwahrung genommen werden, wenn die im § 13 Abs. 1 normierten Voraussetzungen vorliegen. Bei der Verwahrung muß gegenüber dem Bürger immer begründet werden können, daß

- entweder die Verwahrung der Sachen notwendig ist, da durch diese die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird und weil nur durch die Verwahrung der Sache die öffentliche Ordnung und Sicherheit wieder hergestellt werden kann. Es muß in der konkreten Situation erforderlich sein, die Sache sofort durch das Untersuchungsorgan des MfS in Verwahrung zu nehmen.
(Die Verwahrung von solchen Sachen bedarf genau wie die Durchsuchung nicht der Prüfung anderer rechtlicher Voraussetzungen, Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Sache ist für die Wahrnehmung dieser Befugnis ausreichend)
- oder die Verwahrung von Sachen notwendig ist, weil die konkrete Sache der Einziehung unterliegt. Diese Form der Verwahrung bedarf der Prüfung weiterer rechtlicher Regelungen als der des § 13 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1. Sie ist nur möglich, wenn im VP-Gesetz und in anderen Rechtsnormen die Einziehung einer solchen Sache bestimmt wird. Ziel dieser Verwahrung ist es, die spätere Einziehung dieser Sache zu sichern.

Die Verwahrung von Sachen gemäß § 13 Abs. 2 erfordert, bei der Begründung der Verwahrung sich stets inhaltlich mit dem Charakter der Sache auseinanderzusetzen. Es ist zu begründen, daß durch die "Benutzung der Sache die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört" wird (§ 13 Abs. 1 Buchstabe a) oder es ist die konkrete Rechtsnorm zu benennen, nach welcher die Sache der Einziehung unterliegt.